

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2011

Nr. 2011/1273

Änderung von Gesundheitserlassen; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2011/394 vom 22. Februar 2011 ist das Departement des Innern ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf "Änderung von Gesundheitserlassen" durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Mai 2011.

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (13; Reihenfolge nach Eingang):

- Obergericht des Kantons Solothurn, 4502 Solothurn
- syna – die Gewerkschaft, 4502 Solothurn
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Solothurner Spitäler AG (soH), 4500 Solothurn
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Solothurn, 4512 Bellach
- SSO Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn
- vpod Solothurn, 5001 Aarau
- Krebsliga Solothurn, 4500 Solothurn
- VSVA Verband der Schweizerischen Versandapotheken, 4503 Solothurn
- GAeSO Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, 4226 Breitenbach
- Stv. Beauftragte für Information und Datenschutz, 4509 Solothurn

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zu allen Änderungen / Keine Einwände gegen Änderungen

Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben allen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt bzw. keine Einwände gegen die Änderungen vorgebracht (Obergericht, syna, FDP).

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Versorgungssicherheit (§ 9^{bis} Gesundheitsgesetz)

Die neue Regelung zur Versorgungssicherheit wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Es wird als wichtig erachtet, dass der Kanton die Möglichkeit schafft, ambulante Einrichtungen durch geeignete Massnahmen zu unterstützen, wenn eine bedarfsgerechte ambulante Versorgung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Dabei wird betont, dass der Kanton nur subsidiär tätig werden soll und die ambulante Versorgung in erster Linie weiterhin Sache der privaten Leistungserbringer ist.

Vom Kanton wird verlangt, dass die Anforderungen an eine gute Versorgungsqualität, an gute Arbeitsbedingungen des Personals und an eine in Qualität und Anzahl genügende Ausbildung des notwendigen Personals gewährleistet werden.

Es wird angeregt, nur ambulante Einrichtungen zu unterstützen, die von den Krankenversicherern unabhängig sind.

2.2.2 Vertrauenswürdigkeit (§ 13 Gesundheitsgesetz)

Gegen die Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung werden keine Einwände erhoben. Die GAeSO weist darauf hin, dass der Begriff interpretationsbedürftig ist und insbesondere nicht zu eng ausgelegt werden soll.

2.2.3 Disziplarmassnahmen (§ 14^{bis} Gesundheitsgesetz)

Gegen die Verankerung der Disziplarmassnahmen im Gesetz werden keine Einwände erhoben. Es wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob der Bussenrahmen von 20'000.— Franken nicht zu hoch ist. Zudem wird angeregt, die Meldepflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu konkretisieren.

2.2.4 Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen (§ 19 Gesundheitsgesetz)

Die Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Bereich geäussert haben, begrüsst. Es wird teilweise bedauert, dass nur die Meldepflicht im Gesetz verankert, aber keine gesetzliche Grundlage für die Einführung des Krebsregisters geschaffen wird.

Von der stellvertretenden Beauftragten für Datenschutz und Information wird angeregt, die Meldepflicht an die Bedingung zu knüpfen, dass die betroffene Person die Weitergabe der Daten nicht explizit untersagt hat.

2.2.5 Notfalldienst / Ersatzabgabe (§ 24 Gesundheitsgesetz)

Die Pflicht, Notfalldienst zu leisten, und die Möglichkeit, bei nicht notfalldienstleistenden Personen eine Ersatzabgabe erheben zu können, stossen auf Zustimmung. Die beiden Berufsverbände GAeSO (Ärzte) und SSO (Zahnärzte) begrüssen es sehr, dass die Notfalldienstpflicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt wird. Den Berufsverbänden ist zudem wichtig, dass neu die Möglichkeit einer Ersatzabgabe im Gesetz vorgesehen ist.

Die SSO schlägt vor, die Berufsverbände zusätzlich zur Ersatzabgabe zur Erhebung eines Beitrags für die Organisation des Notfalldienstes zu ermächtigen.

Die GAeSO regt an, die von den Berufsverbänden zu erlassenden Reglemente nur auf Rechtmässigkeit und nicht auf Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden wird bemängelt, dass aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen nicht klar hervorgeht, ob auch von Personen, die keinem Berufsverband angehören, eine Ersatzabgabe erhoben werden kann. Zudem wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden die Befürchtung geäussert, dass die Möglichkeit der Ersatzabgabe die Medizinalpersonen dazu verleitet, die Ersatzabgabe dem Notfalldienst vorzuziehen und deshalb eine Gefahr besteht für den Fortbestand des Notfalldienstes.

2.2.6 Visuelle Überwachung (§ 51^{ter} Gesundheitsgesetz)

Die Regelung zur visuellen Überwachung stösst mehrheitlich auf Zustimmung. Es wird sogar angeregt, die auf den Intensivpflegestationen erhobenen Daten ebenfalls aufzuzeichnen und zu speichern.

Ein Vernehmlassungsteilnehmender steht der visuellen Überwachung skeptisch gegenüber. Bei den Notfallzutritten wird die Notwendigkeit der Videoüberwachung angezweifelt.

Von der Krebsliga wird die visuelle Überwachung abgelehnt und die Streichung von § 51^{ter} beantragt.

2.2.7 Strafbestimmungen (§ 63 Gesundheitsgesetz)

Gegen die Konkretisierung der Strafbestimmungen werden keine Einwände erhoben. Von der soH wird jedoch angeregt, auf eine strafrechtliche Sanktionierung wegen Verstössen gegen die Patientenrechte zu verzichten.

2.2.8 Bewilligungsvoraussetzungen für die Führung einer Privatapotheke (§ 19 und 20 Einführungsgesetz zum HMG)

Die Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen zur Führung einer Privatapotheke wird begrüsst.

2.2.9 Rechtsmittelweg Lebensmittelrecht (§ 18 und 19 kantonale Lebensmittelverordnung)

Gegen einen einheitlichen Rechtsmittelweg (Verzicht auf die Gabelung des Rechtswegs) werden keine Einwände erhoben. Es wird aber angemerkt, die fünftägige Frist sei sehr kurz.

3. Erwägungen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf "Änderung von Gesundheitserlassen" auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine gute Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Dabei sind folgende, vom Vernehmlassungsentwurf abweichende Punkte zu berücksichtigen:

- 3.1 Die Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen wird an die Bedingung geknüpft, dass die betroffene Person die Weitergabe der Daten nicht explizit untersagt hat.
- 3.2 Zusätzlich zur Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen wird eine gesetzliche Grundlage für das Führen von Krankheits- und Diagnoseregistern geschaffen.
- 3.3 Auf eine Änderung des Sozialgesetzes in dieser Vorlage wird verzichtet. Die Ergänzung des sachlichen Geltungsbereichs des Sozialgesetzes wird in die Vorlage "Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 KVG" aufgenommen.
- 3.4 § 26 wird um einen Hinweis auf das neue Bundesgesetz über die Psychologieberufe ergänzt, welches am 18. März 2011 von der Bundesversammlung beschlossen worden ist. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2013 geplant.

4. **Beschluss**

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, DT

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (13); Versand
durch das Gesundheitsamt

Aktuariat SOGEKO